

# **Satzung des Pfälzerwald-Vereins Ortsgruppe Lachen-Speyerdorf e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Name des Vereins ist Pfälzerwald-Verein, Ortsgruppe Lachen-Speyerdorf e. V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt, Ortsteil Lachen-Speyerdorf
- 1.3 Der Verein ist als Ortsgruppe Mitglied im Pfälzerwald-Verein e. V. mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
- 1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein unter Registriernummer 7 AR 239/99 eingetragen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege:
  - des Wanderns in all seinen Formen, insbesondere das Radwandern in umweltverträglicher Art und Weise, sollte ebenfalls als Form des Wanderns gefördert werden.
  - des Natur- und Umweltschutzes, sowie der Landschaftspflege im Sinne der entsprechenden Bundes- und Landesgesetze.
  - der Pfälzischen Heimat- und Volkskunde.
  - der Jugendarbeit.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Anlage und Erhaltung der Markierung von Wanderwegen, Wanderheimen, Schutzhütten.
  - Mitarbeit bei der Herausgabe von Wanderkarten, Wanderführern und der Vereinszeitschrift.
  - Verbreitung von Kenntnissen über das Betreuungsgebiet des Pfälzerwald-Vereins.
  - Wanderungen und Fahrten unter kundiger Führung.
  - Durchführung eigener und Unterstützung von Maßnahmen Dritter im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz.
  - Erhaltung lebendigen, bodenständigem Brauchtums, sowie Schutz von Natur- und Kulturdenkmälern.
  - Jugendarbeit und Veranstaltungen für junge Familien mit Kindern.
  - Lehrgänge und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck und der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der heimatlichen Mittelgebirgs- und Waldlandschaften in ihrer von Natur und Geschichte geprägten charakteristischen Gestalt dienen.

- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
- 3.3 Über die Annahme des Aufnahmegesuches entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Mit der Beschlußfassung wird der gewünschte Beginn der Mitgliedschaft bestätigt und der Mitgliedsbeitrag fällig.
- 3.4 Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch beim Geschäftsführenden Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. zulässig, der darüber entscheidet.

### **§ 4 Mitgliedsarten und Beitragsregelung**

Die Ortsgruppe unterscheidet ihre Mitglieder in:

A-Mitglieder	Mitglieder, die den von der Mitgliederversammlung des Pfälzerwald-Vereins e. V. festgesetzten vollen Vereinsbeitrag und dazu einen Ortsgruppen-Zuschlag bezahlen. Sie besitzen das Recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte. Verwitwete B-Mitglieder können durch Erklärung nach dem Tode des Ehegatten dessen Mitgliedschaft fortsetzen.
B-Mitglieder	Mitglieder einer Familie, wer als Ehegatte oder in eheähnlicher Beziehung mit einem A-Mitglied lebend, der Ortsgruppe nicht als A-Mitglied, sondern als Familienmitglied beitrifft.
C-Mitglieder	Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bzw. bis 25. Lebensjahr bei Ausbildung) sind Mitglieder und zahlen den von der Jugendwartetagung festgesetzten Beitrag und dazu einen von der Ortsgruppe festzusetzenden Ortsgruppenzuschlag für Jugendliche. Sie besitzen unter 18 Jahren kein Stimmrecht, jedoch Recht auf Ehrung.
Zweitmitglieder	sind natürliche Personen, die bereits in einer anderen Ortsgruppe als A-, B- oder C-Mitglied sind. Sie können einer oder mehreren Ortsgruppen gegen Zahlung des jeweiligen Ortsgruppen-Zuschlages beitreten und erwerben damit Stimmrecht und Recht auf Ehrung auf Ortsgruppenebene.

Besteht in der Ortsgruppe eine Jugendgruppe, so bleibt es ihr überlassen, auch von ihren Mitgliedern unter 14 Jahren einen angemessenen Beitrag zu erheben.

- a) - bei Verheiratung zweier Einzelmitglieder zählt als Eintrittsdatum die ältere Mitgliedschaft.
- stirbt ein Ehegatte/Lebensgefährte und setzt der überlebende Ehepartner/Lebensgefährte die Mitgliedschaft fort, so zählt das Eintrittsdatum des Verbleibenden.
- b) - bei der Verheiratung eines Mitgliedes mit einem Nichtmitglied zählt im Falle eines Ablebens des Mitgliedes bei Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den Überlebenden der Zeitpunkt der Eheschließung/des gemeinschaftlichen Zusammenlebens als Eintrittsdatum.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

5.1 Die Mitgliedschaft beim Verein endet durch:

- Austritt
- Ausschluß (wegen vereinsschädigendem Verhalten, Beitragsrückstand, o. ä.)
- Tod

5.2 Jedes Mitglied kann mit einer Frist von vier Wochen seine Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand der Ortsgruppe zum Jahresende kündigen.

5.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund durch Zweidrittelmehrheitsbeschluß ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied hat Einspruchsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung der Ortsgruppe. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Einspruch.

5.4 Das ausgeschlossene Mitglied kann einen weiteren Widerspruch einlegen, dieser muß innerhalb von zwei Wochen nach Ablehnung des Einspruches durch die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beim Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. eingehen, der darüber entscheidet. Wird der Widerspruch abgelehnt, ist kein weiteres Rechtsmittel innerhalb des Vereins möglich.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher öffentlich anzukündigen, z. B. durch Anschlag im Aushangkasten des Vereins und es ist hierzu schriftlich einzuladen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie sollte jährlich vor der Mitgliederversammlung des Pfälzerwald-Vereins e. V. erfolgen.
- 7.2 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens umfassen:
- Jahresbericht, Rechnungslegung, Entlastung
  - Wünsche und Anträge
  - alle drei Jahre Neuwahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern sowie gegebenenfalls
  - Festsetzung der Ortsgruppen-Zuschläge
  - Haushaltsplan.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Sie besteht aus allen Mitgliedern, die je ein Stimmrecht haben, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 7.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden; sie muß stattfinden, wenn dies ein Viertel aller Mitglieder beantragt.

## **§ 8 Jugendgruppe**

- 8.1 Die Ortsgruppe sollte die Bildung einer Jugendgruppe anstreben. Diese bildet eine eigene Gruppe innerhalb der Ortsgruppe.
- 8.2 Das nähere regelt die Satzung der Deutschen Wanderjugend im Pfälzerwald-Verein e. V.

## **§ 9 Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die beide den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich alleine vertreten können. Ferner gehören der (die) Rechner(in), der (die) Wanderwart(in), der (die) Schriftführer(in) zum Vorstand. Die Alleinvertretung des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis nur wirksam, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Die Entsendung eines Jugendwartes und weiterer Fachwarte nach dem Vorbild des Pfälzerwald-Vereins e. V. sollte angestrebt werden. Diese gehören ebenfalls dem Vorstand an.

- 9.2 Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwartes, durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- 9.3 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden zweimal jährlich zu einer Vorstandssitzung ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes von ihnen verlangt.
- 9.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Fachwartes aus dem Vorstand, kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vertretung bis zur nächsten ordentlichen Tagung der Mitgliederversammlung wählen.
- 9.5 Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Vereinsarbeit gemäß der Satzung. Er kann zu seiner Unterstützung, Fachausschüsse, auch mit Nicht-Vorstandsmitgliedern, berufen. Die Beschlüsse solcher Fachausschüsse gehen als Antrag an den Vorstand, der darüber endgültig entscheidet.
- 9.6 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 9.7 Die Ortsgruppe ist verpflichtet:
- zur Unterhaltung eines regelmäßigen Wandesbetriebes. Sie hat hierzu jedes Jahr mindestens zwölf Monatswanderungen zu veranstalten.
  - die Veranstaltungen des Vorstandes des Pfälzerwald-Vereins e. V. in den Wanderplan der Ortsgruppe aufzunehmen und den Besuch derselben zu fördern.
  - der Vorstand hat nach Eingang, spätestens bis 01. April, von den Jahresbeiträgen der A- und C-Mitglieder für jedes Mitglied den von der Hauptversammlung und der Jugendwartetagung festgesetzten Mitgliedsbeitrag an den Pfälzerwald-Verein e. V. abzuführen.
  - der Vorstand muß bis 15. Dezember den Wanderplan des nächsten Jahres über den Bezirkswanderwart dem Vorstand des Pfälzerwaldvereins e. V. einsenden.
  - der Vorstand muß bis 15. Januar die Wanderstatistik des vergangenen Jahres über den Bezirkswanderwart dem Pfälzerwald-Verein e. V. einsenden.

## § 10 Ehrungen

Es gilt die Ehrenordnung des Pfälzerwald-Vereins e. V.

- 10.1 Nach jeweils 25, 40, 50 oder 60 Jahren mittelbarer Mitgliedschaft wird das entsprechende Ehrenzeichen verliehen. Dabei werden zeitlich aufeinanderfolgende Mitgliedschaften in verschiedenen Ortsgruppen zu einer Gesamtdauer als mittelbares Mitglied zusammengezogen. Auf Antrag können auch Mitgliedszeiten in anderen Verbandsvereinen des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. angerechnet werden.

- 10.2 Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Pfälzerwald-Verein e. V. oder in einer Ortsgruppe ist nicht von einer mittelbaren Vereinsmitgliedschaft oder der Dauer derselben abhängig. Ehrenmitgliedern wird aus Anlaß ihrer Ernennung eine Urkunde ausgehändigt. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Ehrung und erlischt mit dem Tode des Geehrten. Für Ehrenmitglieder des Pfälzerwald-Vereins e. V. brauchen die Ortsgruppen keine Mitgliedsbeiträge abzuführen. Die Ortsgruppen können verdienten Mitgliedern die Ehrenplakette der Ortsgruppe verleihen.
- 10.3 Das goldene Wanderehrenzeichen erhalten Mitglieder einer Ortsgruppe, die mindestens neun Wanderungen oder vergleichbaren Veranstaltungen teilgenommen haben. Für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, gelten sechs Wanderungen als erfüllt. Wanderungen sind Wanderungen oder Veranstaltungen, die vom Ortsgruppenvorstand festgelegt sind. Als Wanderungen werden auch angerechnet:
- Teilnahme an Wanderungen des Pfälzerwald-Vereins e. V. (z. B. Lehr-, Jedermann- oder Ferienwanderungen o. ä.)
  - Teilnahme an einer Vorwanderung, wer an der Wanderung verhindert ist.
  - Organisation und Mithilfe bei der Durchführung von Gruppenwanderungen.
  - Teilnahme an einer Veranstaltung der Deutschen Wanderjugend.
  - Ausübung des Hüttendienstes, jedoch nur wenn an dem betreffenden Tag eine Wanderung oder Veranstaltung der Ortsgruppe stattfindet.

An Stelle des Wanderehrenzeichens kann auch eine Besitzurkunde ausgegeben werden. Wer sich das Wanderehrenzeichen zum fünftenmal erwirbt, erhält den Wanderstab mit Besitzurkunde. Für 10, 20, 30, 40 und 50-maligem Erwerb des Wanderehrenzeichens werden Abzeichen in Sonderausführung verliehen und Besitzurkunden ausgegeben. Bei der Verleihung des Abzeichens spielt es keine Rolle, ob diese in fortlaufender Folge oder mit Unterbrechungen erworben wird.

## **§ 11 Abstimmungen und Niederschriften**

- 11.1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- Auf Verlangen eines Stimmberechtigten muß über einen Antrag geheim abgestimmt/gewählt werden. Bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.
- 11.2 Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und der Fachausschüsse, sind Niederschriften anzufertigen und jeweils vom Leiter der Versammlung und dem (der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- 12.1 Vorschläge zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung müssen allen Mitgliedern der Ortsgruppe im Rahmen der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Dann kann eine Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Änderungen und Ergänzungen sollten nur im Einverständnis mit dem Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. durchgeführt werden. Bei mangelndem Einvernehmen der Satzung der Ortsgruppe mit den eingegangenen satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Pfälzerwald-Verein e. V. kann der Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. (siehe § 7 der Satzung des Pfälzerwald-Vereins e. V.) die Ortsgruppe ausschließen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muß den Mitgliedern einen Monat vorher bekanntgegeben werden. Drei Viertel der abgegebenen Stimmen müssen den Antrag der Mitgliederversammlung bejahen. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen unter Mitwirkung des Vorstandes des Pfälzerwald-Vereins e. V. erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 14 Schiedsgericht**

Bei Streitigkeiten innerhalb der Ortsgruppe kann das Schiedsgericht des Pfälzerwald-Vereins e. V. angerufen werden. Jede Partei hat dabei Recht auf Anhörung.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die am 23. März 1999 von der Ortsgruppe Lachen-Speyerdorf des Pfälzerwald-Vereins e. V. beschlossene Sitzung tritt am 01. April 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. März 1982 und die am 08. März 1994 geänderte Satzung außer Kraft.